

Das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfe- gesetz





Mit dem aktuellen steirischen Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde der Grundstein für eine flexible, an die heutigen Bedürfnisse angepasste Kinder- und Jugendhilfe

gelegt. So wurden die Rahmenbedingungen für flexible und frühe Hilfen geschaffen, und Präventionsmaßnahmen nehmen eine größere Rolle ein.

Außerdem wurde das Projekt JUWON – Jugendwohlfahrt Neu bereits in einigen Bezirken gestartet. Jetzt geht es darum, JUWON auf die ganze Steiermark auszurollen und so den geänderten Bedürfnissen in der Kinder- und Jugendwohlfahrt gerecht zu werden und das Angebot passgenauer auf die Betroffenen zuzuschneiden. Die erfolgreiche Entwicklung unserer Jugend muss in einer sozial gerechten Steiermark ein zentrales Anliegen sein.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialressorts, allen in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen sowie allen, die bei der Entstehung dieses Gesetzes mitgewirkt haben. Sie haben damit wesentlich zum Wohl und Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Steiermark beigetragen.

Mag.^a Doris Kampus
Landesrätin für Soziales, Arbeit
und Integration



Kinder- und Jugendhilfe gehört zu den zentralen Aufgaben des Sozialwesens. Um bestmögliche Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche zu sichern

und ihr Wohl zu gewährleisten, bedarf es einer breiten Palette verschiedener und flexibler Angebote für Kinder und Jugendliche, ihre Eltern und Familien. Im Zentrum des Interesses steht immer das Wohl der Kinder und Jugendlichen, Ziel aller Angebote ist daher die nachhaltige Verbesserung benachteiligender Lebensverhältnisse.

Ein neues Gesetz bietet die zeitgemäßen Rahmenbedingungen, flexible Hilfen und verstärkte Prävention sind seine markantesten Meilensteine. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen und entlang dieser Meilensteine leisten die KollegInnen in der ganzen Steiermark professionelle Arbeit auf hohem Niveau.

Dieser Platz ist eine willkommene Gelegenheit, mich bei ihnen für dieses Engagement zu bedanken.

Mag.^a Barbara Pitner
Leiterin der Abteilung 11 –
Soziales, Arbeit und Integration

Das Steirische Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG

Am 31. Dezember 2013 trat das vom Landtag Steiermark beschlossene Gesetz über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG) in Kraft. Zielgruppen des Gesetzes sind neben Kindern und Jugendlichen erstmals auch ihre Familien.

Die wichtigsten Neuerungen des StKJHG

- Schaffung von Auskunftsrechten für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Stärkung der Prävention bei Erziehungsproblemen
- Flexible Hilfen durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Was ist das Ziel des StKJHG?

Im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Förderung der Entwicklung und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen. So sollen sie sich in angemessener Form entwickeln und als eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten am gesellschaftlichen Leben teilhaben und darin Aufgaben und Verantwortung übernehmen. Das bedingt auch die Mitverantwortung von Kinderbetreuung und Schule, die Armutsbekämpfung, die Wohn- und die Gesundheitsversorgung.

Die Kinder- und Jugendhilfe soll aber auch die konkrete Erziehungskraft der einzelnen Familien stärken und die Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen) bei ihrer Aufgabe unterstützen.

Kinder und Jugendliche sollen ermutigt und unterstützt werden, die eigenen Anlagen und Fähigkeiten zu stärken, zu erweitern und einzusetzen.

Wann kann Hilfe angefordert werden?

Immer, wenn Kinder, Jugendliche oder Eltern das Gefühl haben, eine Problemsituation alleine nicht oder nur unzureichend bewältigen zu können. Dies können Schwierigkeiten der Eltern sein zum Beispiel aufgrund von

- Trennung/Scheidung/Tod der Eltern
- Kindern/Jugendlichen, die sich an keine Regeln halten
- Kindern/Jugendlichen, die sich ungewöhnlich zurückziehen
- Kindern/Jugendlichen, die zu Gewalt neigen o.ä.

oder Schwierigkeiten von Kindern oder Jugendlichen zum Beispiel aufgrund von

- Schulproblemen
- Kontaktproblemen
- Autoaggression, o.ä.

Von wem kann Hilfe angefordert werden?

Von Kindern, Jugendlichen und Eltern, die in der Steiermark ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder sonstigen Personen, die ein besorgniserregendes Problem erkennen.

Welche Hilfe kann man bekommen?

Die Palette der Erziehungs- und Präventivhilfen ist durch das neue Gesetz sehr breit gestreut und umfasst mobile, ambulante und stationäre Angebote. Als Beispiele seien Informations- und Beratungsangebote für Kinder und ihre Eltern angeführt, Unterstützung oder Entlastung der Eltern, Krisenmanagement, vorübergehende Förderung, Therapie oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen und letztlich unter Umständen auch die Unterbringung bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen.

Was kosten die Hilfen?

Beratung ist kostenlos, zu anderen Präventivhilfen kann ein Zuschuss gewährt werden, »Unterstützung der Erziehung« ist kostenlos und »Volle Erziehung« wird von den zum Unterhalt Verpflichteten im Ausmaß ihrer Möglichkeiten finanziert. Eine Ersatzpflicht der Kinder und Jugendlichen gibt es nicht mehr.

Wo kann Hilfe angefordert werden?

Bei der für den Hauptwohnsitz zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Jugendamt der Stadt Graz:

- **Jugendamt der Stadt Graz:**
Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz, Tel.: 0316/872-0
- **BH Bruck-Mürzzuschlag:**
Dr. Th. Körnerstraße 34, 8600 Bruck an der Mur, Tel.: 03862/899-0
- **BH Deutschlandsberg:**
Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, Tel.: 03462/2606-0
- **BH Graz-Umgebung:**
Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz, Tel.: 0316/7075-0
- **BH Hartberg-Fürstenfeld:**
Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, Tel.: 03332/606-0
- **BH Leibnitz:**
Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, Tel.: 03452/82911-0
- **BH Leoben:**
Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, Tel.: 03842/45571-0
- **BH Liezen:**
Hauptplatz 12, 8940 Liezen, Tel.: 03612/2801-0
- **BH Murau:**
Bahnhofviertel 7, 8850 Murau, Tel.: 03532/2101-0
- **BH Murtal:**
Kapellenweg 11–13, 8750 Judenburg, Tel.: 03572/83201-0
- **BH Südoststeiermark:**
Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, Tel.: 03152/2511-0
- **BH Voitsberg:**
Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg, Tel.: 03142/21520-0
- **BH Weiz:**
Birkfelderstraße 28, 8160 Weiz, Tel.: 03172/600-0

Präventivhilfen

Präventivhilfen sind leicht zugänglich und dienen der Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie der Problembewältigung von ihnen und ihren Familien. Sie umfassen sowohl frühe Hilfen als auch mobile, ambulante und stationäre Hilfen. Ihre Inanspruchnahme ist freiwillig. Sie werden auch fallübergreifend angeboten und umfassen primär Informations- und Beratungsangebote sowie Initiativen zur Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Pflege und Erziehung. Zu ihrer Zielgruppe zählen neben Kindern und Jugendlichen auch (werdende) Eltern und wichtige Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld, Pflegepersonen, AdoptivwerberInnen und erstmals auch Ehrenamtliche. Für einige Präventivhilfen kann zu den Kosten ein Zuschuss gewährt werden. Beratungsleistungen sind für Betroffene kostenlos.

Erziehungshilfen

Zu den Erziehungshilfen zählen die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung. Beide Arten der Erziehungshilfen können im Einzelfall sowohl mit Einverständnis der Eltern, als auch gegen den Willen der Eltern aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug gewährt werden.

Bei der Gefährdungsabklärung erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip eine Einschätzung darüber, ob eine Gefährdung vorhanden sein könnte oder Risikofaktoren dafür bestehen. Werden solche Faktoren festgestellt, folgen das Assessment mit Eruiierung des Hilfebedarfs und die Hilfeplanung. Bei Verdacht auf Gefahr im Verzug wird von der/vom SozialarbeiterIn ein Gefährdungsabklärungsteam einberufen.

Ein Hilfeplan wird in Zusammenarbeit mit den Eltern und unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen erstellt. Er hat die angemessene soziale, psychische, körperliche und kognitive Entwicklung zum Ziel. Die Wirkung der gewährten Hilfen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder abzuschließen.

Unterstützung der Erziehung wird gewährt, wenn davon auszugehen ist, dass eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen trotz eines Verbleibs in der Familie (im bisherigen Wohnumfeld) abgewendet werden kann. Verschiedenste Hilfen unterstützen dabei Eltern bei der Erfüllung ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgaben, dienen der Entlastung und der Stärkung der elterlichen Kompetenz und helfen, akute Krisen aktiv zu bewältigen. Familien und Kinder oder Jugendliche werden in ihrem Lebensalltag und -umfeld für eine bestimmte Zeit beraten, unterstützt, gefördert und betreut. Das vielfältige Angebot umfasst unter anderem fachkundige Beratung, Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in Tagesbetreuung, therapeutische Hilfen, sozialpädagogische Familienbetreuung. Begleitende Betreuung außerhalb der Familie beteiligen Eltern, Kinder sowie sozialpädagogische und psychologische Fachkräfte. Unterstützung der Erziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt unentgeltlich.

Volle Erziehung in Form von Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder bei Pflegepersonen kommt in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen und somit ein Verbleib in der Familie nicht möglich ist. Die Kosten für volle Erziehung und Betreuung von jungen Erwachsenen sind von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen, soweit sie dazu imstande sind. Eine Ersatzpflicht der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst ist nicht mehr vorgesehen.

Rechtliche Grundlagen

Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG

Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes-B-KJHG 2013

Stmk. Kinder- u. Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO

Die rechtlichen Grundlagen und eine Liste mit der für Sie zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde finden Sie auf dem Sozialserver des Landes Steiermark **www.soziales.steiermark.at**.

Darüber hinaus steht Ihnen für nähere Auskünfte das Sozialservice des Landes Steiermark unter der Telefonnummer **0800 20 10 10** kostenlos zur Verfügung.

Stand: September 2016

Impressum: Medieninhaber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, Soziales, Arbeit und Integration, Hofgasse 12, 8011 Graz

Gestaltung: Werbeagentur RoRo+Zec, Coverfoto: fotolia – lu-photo